

Co-Präsidium SP AR

Silvan Graf und Martina Jucker
Postfach 8
9043 Trogen
praesidium@sp-ar.ch

Sekretariat SP AR

Stefanus Bertsch
9043 Trogen
sekretariat@sp-ar.ch
079 538 93 61



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau
per Email an: inneres.sicherheit@ar.ch

Trogen, 22. März 2025

Vernehmlassung Teilrevision des EG zum ZGB (Aufsicht Zivilstandswesen)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Alder
Geschätzte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden kommt der Einladung zur Vernehmlassung gerne nach. Unsere Stellungnahme ist im angehängten Antwortformular eingetragen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

Co-Präsidium der SP AR

Silvan Graf

Martina Jucker

Beilage: Antwortformular

Synopse

EG zum ZGB: Aufsicht Zivilstandswesen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 211.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 21. Januar 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) vom 27. April 1969 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 18 Organisation ¹ Der Kanton ist unterteilt in die drei Zivilstandskreise: a) Hinterland Appenzell Ausserrhoden (Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt); b) Mittelland Appenzell Ausserrhoden (Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen); c) Vorderland Appenzell Ausserrhoden (Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute).		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 21. Januar 2025	Vernehmlassungsantworten
² Die Gemeinden eines Zivilstandskreises führen gemeinsam ein Zivilstandsamt. Sie schliessen zu diesem Zweck eine Vereinbarung ab, welche zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Darin bestimmen sie namentlich den Amtssitz, und sie regeln die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Kosten. ³ Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement Inneres und Sicherheit.¹⁾	³ Der Regierungsrat bestellt eine kantonale Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen.² Er kann die Aufgaben der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise einem anderen Kanton übertragen.	Die SP AR unterstützt die vorgeschlagene Änderung. Sie begrüsst, dass mit dieser Formulierung zwar die Möglichkeit geschaffen wird, die Aufsicht einem anderen Kanton zu übertragen, aber keine Verpflichtung zur Delegation besteht. Eine interkantonale Zusammenarbeit ist gerade für einen kleinen Kanton wie AR sinnvoll. Es kann erwartet werden, dass sich in einem Team, welches viel höhere Fallzahlen bearbeitet, die Fachkompetenz gestärkt wird. Davon profitieren letztlich auch die Zivilstandsämter der Gemeinden und betroffene Privatpersonen aus dem Kanton AR. Einer möglichen Vereinbarung mit dem Kanton St. Gallen steht die SP AR deshalb positiv gegenüber. Deren Inhalte stehen hier aber nicht zur Diskussion, da in einem ersten Schritt lediglich die Rechtsgrundlage für eine Delegation der Aufsicht an einen anderen Kanton geschaffen werden. Die SP AR begrüsst aber ausdrücklich, dass für den Kanton AR eine kostenneutrale Lösung angestrebt wird und dass das DIS als Aufsichtsbehörde im politischen Sinne in jedem Fall zuständig bleibt.

¹⁾ Art. 45 ZGB

²⁾ Art. 45 ZGB

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 21. Januar 2025	Vernehmlassungsantworten
⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Grundzüge der Organisation der Zivilstandsämter und deren Beaufsichtigung. Er kann weitere Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Bundesrechtes erlassen.¹⁾ ⁵ Die Gemeinden haben auf einen vom Regierungsrat festgelegten Zeitpunkt hin die Zivilstandsorganisation gemäss dieser Bestimmung zu schaffen.²⁾		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

22.03.2025 SP AR. Co-Präsidium Silvan Graf und Martina Jucker

¹⁾ Art. 49 Abs. 2 und 3 sowie Art. 103 ZGB

²⁾ 1. Juli 2003 (RRB vom 17. Dezember 2002; Abl. 2002, S. 1222)